

## **Projekt „Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach § 16h SGB II“**

### **Zuwendungszweck**

Trotz eines sehr breiten und differenzierten Angebots an Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III), an Eingliederungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie sozialpädagogischer Hilfen für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) existiert im Ortenaukreis eine zahlenmäßig nicht bestimmbar Gruppe junger Menschen, die von den Angeboten der Sozialleistungssysteme zumindest zeitweise nicht erreicht wird.

Mit der neuen Leistung nach dem § 16h SGB II „Förderung schwer zu erreichender junger Menschen“ wird das bisherige Leistungsspektrum nach dem SGB II und SGB III um sehr niedrigschwellige zusätzliche Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Jugendliche ergänzt.

Die zusätzlichen Hilfen sollen jungen Menschen in schwierigen Lebenslagen unterstützen und ihnen den Weg (zurück) in Bildungsprozesse, Maßnahmen der Arbeitsförderung bzw. der Jugendhilfe, Ausbildung oder Arbeit ebnen. Die Förderinhalte orientieren sich an der Lebenswelt der Jugendlichen, da sie sich nicht nur auf die Hinführung zu Arbeit und Ausbildung beziehen, sondern insbesondere auch auf die Verbesserung des Sozialverhaltens, der Belastbarkeit und der Lebensverhältnisse (z.B. Wohnsituation, finanzielle Situation, Therapiebedarfe).

### **Rechtsgrundlage und Förderungsgegenstand**

Die Kommunale Arbeitsförderung Ortenaukreis beabsichtigt, ein Projekt auf Grundlage der Vorschriften zur „Förderung schwer zu erreichender junger Menschen“ nach § 16h SGB II zu fördern.

### **Zielgruppe**

Zielgruppe des Projektes sind Leistungsberechtigte im Ortenaukreis zwischen dem 15. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und die aufgrund ihrer individuellen Situation Schwierigkeiten haben,

1. eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden und
2. von Sozialleistungen nicht erreicht werden oder diese nicht annehmen.

Zur Zielgruppe gehören daher einerseits Jugendliche, die bereits Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II beziehen, jedoch bisher durch Beratung und Angebote zur Eingliederung in Ausbildung/Arbeit nicht erreicht werden konnten (fehlende Mitwirkungsbereitschaft, sanktionierte Leistungsberechtigte). Andererseits definiert sich die Zielgruppe über der Kommunalen Arbeitsförderung Ortenaukreis nicht bekannte Jugendliche, die noch keine Leistungen nach dem SGB II beantragt haben, soweit eine Leistungsberechtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegt oder erwartet werden kann.

Eine weitere Gruppe sind Jugendliche, die mit Mitteln der Jugendhilfe nicht erreicht werden konnten.

### **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Förderung soll aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds im Ziel C 1.1 – Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit - und des Eingliederungstitels der Kommunalen Arbeitsförderung Ortenaukreis – Jobcenter finanziert werden.

Die Förderung kann ab dem 01.01.2018 erfolgen, eine zweijährige Förderung ist grundsätzlich möglich. Die Projektförderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Der Fördersatz muss mindestens 35 %, höchstens 50 % betragen. Die Kofinanzierung muss mit den Antragsunterlagen nachgewiesen werden. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein.

Die förderfähigen Gesamtkosten betragen bei Bewilligung in der Regel mindestens 30.000 Euro, die planmäßige Zahl der Teilnehmenden mindestens 10 Personen je Vorhaben.

Der Träger muss nach AZAV zertifiziert und entweder für den Fachbereich „Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)“ oder für den Fachbereich „Maßnahmen zur Berufswahl und Berufsausbildung (Dritter Abschnitt des Dritten Kapitels SGB III)“ zugelassen sein.

Projektanträge sind über das webbasierte ESF-Antragsverfahren ELAN zu stellen. Die Registrierung für das Online-Antragsverfahren und wichtige Informationen zur Antragstellung finden Sie unter <http://www.esf-bw.de/esf/nc/home/>.

Anträge müssen bis 30.09.2017 vollständig und unterschrieben in Papierform bei der L-Bank (Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe) eingegangen sein. Es wird darum gebeten, die Anträge gleichzeitig in schriftlicher oder elektronischer Form auch an die ESF-Geschäftsstelle einzureichen (Brigitte Kolbe, Kommunale Arbeitsförderung – Jobcenter, Lange Straße 10, 77652 Offenburg, [kolbe.koa@ortenaukreis.de](mailto:kolbe.koa@ortenaukreis.de)).

Auf die Regionale Arbeitsmarktstrategie für die Umsetzung des ESF im Ortenaukreis für das Jahr 2018 wird verwiesen ([http://www.koa-ortenau.de/media/custom/2472\\_321\\_1.PDF?1495604374](http://www.koa-ortenau.de/media/custom/2472_321_1.PDF?1495604374))

Bitte beachten Sie auch die Hinweise zur aktuellen ESF-Förderperiode, insbesondere die Auswahlkriterien, die unter <http://www.esf-bw.de/esf/index.php?id=405> veröffentlicht sind.